



Medizinische Fakultät

Ordnung über das Auslaufen des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering am Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt und an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Auslaufordnung)

vom 07.03.2017

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 55 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 67 Abs. 3 Nr. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und § 2 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) in der jeweils gültigen Fassung haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Anhalt folgende Ordnung über das Auslaufen des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering erlassen.

§ 1

Beschluss und Genehmigung der Aufhebung

Die Senate der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt haben am 03.05.2017 und am 22.03.2017 gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) die Aufhebung des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering beschlossen. Damit wird der Studiengang geschlossen. Die Schließung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gemäß § 9 HSG LSA genehmigt.

§ 2

Einstellung der Einschreibung und des Lehrbetriebes, Übergangsfristen

(1) Einschreibungen in den kooperativen Master-Studiengang Biomedical Engineering für das erste und für höhere Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2017/18 ausgeschlossen.

(2) Für Studierende, die derzeit in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleisten die Hochschule Anhalt und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und der Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 31. März 2020 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und

Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Masterthesis ein.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Hochschule Anhalt wechseln.

§ 3

Außerkräftreten der Studienordnung und der Prüfungsordnung

Die Studienordnung und die Prüfungsordnung treten zum 1. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Inkräfttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 21.02.2017, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Hochschule Anhalt vom 07.03.2017, des Senates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 03.05.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.03.2017.

Halle (Saale), 7. Juli 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Köthen, 25. Juli 2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt